

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 11/15

Datum / Zeit: Mittwoch, 10. Juni 2015 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt:

Anwesende Gäste: Christoph Zindel, STW AG, Chur (Trakt. Nr. 82)
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 82)
Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nrn. 84-86)

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 10/15	
2.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Geldspielgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze	75
3.	Vernehmlassungsbericht der Regierung: Abänderung des Sachenrechts (SR) und weiterer Gesetze sowie die Schaffung des Gesetzes über das amtliche Schätzungswesen (SchätzG)	76
4.	Vernehmlassungsbericht der Regierung: Abänderung des Datenschutzgesetzes, des Beschwerdekommmissionsgesetzes und des Polizeigesetzes (Auflösung der Datenschutzkommission)	77
5.	Gebührenfestlegung für Unterschriftsbeglaubigung und beglaubigte Kopie	78
6.	Festlegung des Termins für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission	79
7.	Konstituierung des Gemeinderates: Bestellung von Kommissionen	80
8.	Eingriff in Natur und Landschaft: Bewilligung für die WLU Verbundleitung Schaan – Nendeln	81
9.	Überbauungsplan St. Martins-Ring: Genehmigung	82
10.	Bodenauslösung Parzelle Nr. 1610	83
11.	Haus der Gesundheit: An- und Umbau / Arbeitsvergaben	84
12.	Dorfplatz Eschen: Reparatur der Grossschirme	85
13.	Gemeindehaus Eschen: Ersatz Wassererwärmer	86

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 197 bis 218.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde 042.1
Protokoll

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 10/15**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 10/15 vom 27. Mai 2015 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

2. **Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Geldspielgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

75

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 6. Mai 2015 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 5. Juli 2015 an das zuständige Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu übermitteln.

Zusammenfassung Vernehmlassungsbericht

Das Geldspielgesetz regelt die gewerbsmässig oder öffentlich betriebenen Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder andere geldwerte Vorteile.

Mit der gegenständlichen Teilrevision des Geldspielgesetzes wird das Zulassungssystem vom bisherigen Konzessionssystem für Spielbanken und Online-Geldspiele zu einem Polizeibewilligungssystem umgestaltet. Für die anderen Geldspielbereiche waren bisher wirtschaftspolitische Bewilligungen vorgesehen, die nunmehr ebenfalls durch ein Polizeibewilligungssystem ersetzt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen für die einzelnen Geldspiele bleiben unangetastet hoch. Damit folgt diese Vorlage der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, hohe Anforderungen an die Anbieter von Geldspielen zu stellen, um sozial-schädliche Auswirkungen und Kriminalität, insbesondere Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, „Spielhöllen“ und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Beibehalten werden die Regelungen zur starken Aufsicht mit einer klaren Kompetenzteilung zwischen der Finanzmarktaufsicht und dem Amt für Volkswirtschaft. Transparenz schafft das neu vorgesehene Geldspielregister, in dem alle Betreiber von Geldspielen eingetragen werden. Neu wird – in Umsetzung des Polizeibewilligungssystems – die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung nach dem Geldspielgesetz von der Regierung dem Amt für Volkswirtschaft zugewiesen. Konsequenterweise geht damit auch die Zuständigkeit für die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen und Sanktionierung einher, die ebenfalls präzisiert wurden.

Die Regierung unterzog gleichzeitig den Geldspielabgabegesetz der Spielbanken einer Überprüfung und schlägt vor, diesen im Bereich des Mindestabgabebesatzes moderat zu erhöhen.

Im Zuge dieser Revision wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe überprüft und vor allem im Bereich der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden eine neue Bestimmung geschaffen. Ebenfalls wurden die Mitwirkungspflichten der Betreiber von Geldspielen gegenüber den Vollzugsbehörden konkretisiert.

Schliesslich wurden die Vorschriften zu den Gebühren und der Aufsichtsabgabe der aktuellen Rechtslage angepasst.

Anträge

1. Das Ressort Verwaltung und Wirtschaft sei mit der Prüfung des Vernehmlassungsberichtes zu beauftragen.
2. Eine allfällige Stellungnahme sei dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung

006.1

3. Vernehmlassungsbericht der Regierung: Abänderung des Sachenrechts (SR) und weiterer Gesetze sowie die Schaffung des Gesetzes über das amtliche Schätzungswesen (SchätzG)

76

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 27. Mai 2015 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) und weiterer Gesetze sowie die Schaffung des Gesetzes über das amtliche Schätzungswesen (SchätzG). Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 26. August 2015 an das zuständige Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu übermitteln.

Zusammenfassung

Die gegenständliche Vorlage ist als Teil II einer umfassenden Sachenrechtsrevision zu sehen. Teil I erfolgte mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Abänderung des Sachenrechts vom 1. Oktober 2008 (LGBl. 2008 Nr. 139).

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf werden drei Ziele verfolgt: Zum einen sollen die noch offenen Fragen aus Teil I der Sachenrechtsrevision von 2008 einer abschliessenden Regelung zugeführt werden, zum anderen sollen die Neuerungen aus der Teilrevision des schweizerischen Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts aus dem Jahr 2009 ins liechtensteinische Sachenrecht übernommen werden. Drittens soll das amtliche Schätzungswesen mittels der Schaffung eines entsprechenden Gesetzes auf ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Fundament gestellt werden.

Die Teilrevision des Sachenrechts umfasst die folgenden zentralen Punkte:

Schuldbriefrecht: Die Einführung des Register-Schuldbriefs (papierloser Schuldbrief) ist das Kernstück und neben dem geplanten amtlichen Schätzungsgesetz die wesentlichste Neuerung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs. Der Register-Schuldbrief bringt für die Praxis viele Erleichterungen. Mit ihm wird den Banken- und Wirtschaftskreisen im Bereich des Kreditgeschäfts ein zeitgemässes und attraktives Rechtsinstitut zur Verfügung gestellt. Der Register-Schuldbrief entsteht mit der Eintragung im Grundbuch, ohne dass ein Wertpapier ausgestellt werden muss, wodurch auch das Verlustrisiko entfällt. Ein allfälliger Gläubigerwechsel erfolgt wie bis anhin im Grundbuch.

Die Einführung des Register-Schuldbriefs soll derart vonstattengehen, dass ab Inkrafttreten gegenständlicher Gesetzesänderung nur noch Register-Schuldbriefe im Grundbuch angemeldet werden können. Auf bestehende Papier-Schuldbriefe findet das bisherige Recht Anwendung. Bestehende Papier-Schuldbriefe können ohne Anlass freiwillig in Register-Schuldbriefe umgewandelt werden. Zwingend hat eine solche Umwandlung dann zu erfolgen, wenn ohnehin eine Änderung vorgenommen werden soll (Gläubigerwechsel, Handänderung, etc.).

Ebenfalls aufgehoben wird mit gegenständlicher Vorlage die Belastungsgrenze für Register-Schuldbriefe. Für die Errichtung eines Schuldbriefes ist nach geltendem Recht das Vorliegen einer amtlichen Schätzung notwendig und Schuldbriefe dürfen nur bis zum Betrag dieser amtlichen Schätzung errichtet werden (Belastungsgrenze). Die Aufhebung der Belastungsgrenze bedeutet somit, dass künftig zur Errichtung eines Register-Schuldbriefes keine amtliche Schätzung mehr notwendig ist.

Im Rahmen der Neufassung des Schuldbriefrechts wird ausserdem auf die bisher geltende automatische Novation der Schuld verzichtet. Dies deshalb, weil ihr keine praktische Bedeutung mehr zukommt. Gläubiger und Schuldner können jedoch nach wie vor eine Novation des der Errichtung des Register-Schuldbriefs zugrunde liegenden Schuldverhältnisses vereinbaren.

Die Bestimmungen zur Gült werden gänzlich aufgehoben, da diese nie praktische Bedeutung erlangt hat.

Bauhandwerkerpfandrecht: Hier soll ein Zustimmungserfordernis des Grundeigentümers zur Ausführung von Arbeiten durch einen Bauhandwerker auf seinem Grundstück, welche ein Dritter in Auftrag gibt, eingeführt werden. Dies erlaubt es, den Kreis der Besteller weit zu fassen (Wohn- oder Nutznießungsberechtigte, etc.). Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen. In Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage sollen keine Bestimmungen betreffend das Bauhandwerkerpfandrecht im Zusammenhang mit Grundstücken im Verwaltungsvermögen übernommen werden. Es bleibt somit beim Grundsatz, dass eine Verpfändung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen unzulässig ist.

Die Eintragsfrist eines Bauhandwerkerpfandrechts wird von drei Monaten auf vier Monate erhöht. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen. Ganz generell kann gesagt werden, dass mit der gegenständlichen Revision des Bauhandwerkerpfandrechts die Stellung des Unternehmers verbessert wird.

Zeitgemässes Bodeninformationssystem: Das Amt für Justiz erhält ein griffiges Instrumentarium, um das Grundbuch von bedeutungslos gewordenen Einträgen zu entlasten. So müssen sowohl bei der Teilung eines Grundstücks als auch bei der Vereinigung von Grundstücken alle Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen bereinigt werden. Einträge, die ihre rechtliche Bedeutung verloren haben, können in einem erleichterten Verfahren gelöscht werden. Mittels einer Pflicht zur Eintragung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und gesetzlichen Grundpfandrechten des öffentlichen Rechts wird die Publizitätsfunktion des Grundbuchs verbessert.

Ausser den erwähnten sachenrechtlichen Schwerpunkten werden im Rahmen dieser Vorlage kleinere Änderungen an verschiedenen bewährten Instituten des Immobiliarsachenrechts (z.B. Verantwortlichkeit des Grundeigentümers, nachbarrechtliche Regelungen) vorgenommen, ohne dass dabei die Grundkonzeption dieser Institute angetastet wird.

Ein anderer Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage ist die Schaffung eines Gesetzes über das amtliche Schätzwesen. Die geltenden Regelungen stammen aus den Jahren 1922 und 1974 und bestehen hauptsächlich auf Verordnungsebene. Diese Rechtsgrundlagen sind nicht mehr zeitgemäss. Deshalb soll das amtliche Schätzwesen zeitgemäss und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Einer der zentralen Punkte hierbei ist die Abschaffung der Gemeindegeschätzkommissionen. Künftig soll es eine amtliche Schätzungskommission für das ganze Land geben.

Im Sinne eines Ausblicks ist abschliessend festzuhalten, dass eine Sachenrechtsrevision Teil III angedacht ist. In diesem dritten Teil sollen sämtliche Änderungen, welche sich zwangsläufig aus der Informatisierung des Grundbuchs ergeben, vorgenommen werden.

Anträge

1. Das Ressort Verwaltung und Wirtschaft sei mit der Prüfung des Vernehmlassungsberichtes zu beauftragen.
2. Eine allfällige Stellungnahme sei dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung

006.1

4. Vernehmlassungsbericht der Regierung: Abänderung des Datenschutzgesetzes, des Beschwerdekommis-sionsgesetzes und des Polizeigesetzes (Auflösung der Datenschutzkommission)

77

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 27. Mai 2015 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Datenschutzgesetzes, des Beschwerdekommis-sionsgesetzes und des Polizeigesetzes (Auflösung der Datenschutzkommission). Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 26. Juli 2015 an das zuständige Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu übermitteln.

Zusammenfassung

Mit der Schaffung des Datenschutzgesetzes im Jahr 2002 wurde auch die Datenschutzkommission als Entscheidungs- und Beschwerdeinstanz ins Leben gerufen. Der Geschäftsanfall der Datenschutzkommission war in all den Jahren sehr gering, sodass sich die Aufrechterhaltung einer eigenständigen Kommission nicht weiter rechtfertigen lässt.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die Aufgaben der Datenschutzkommission an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, damit die Datenschutzkommission abgeschafft werden kann.

Gleichzeitig werden im Beschwerdekommisionsgesetz Präsidialsachen eingeführt, welche zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit in der Beschwerdekommision führen sollen.

Anträge

1. Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Eschen-Nendeln sei mit der Prüfung des Vernehmlassungsberichtes zu beauftragen.
2. Eine allfällige Stellungnahme sei dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

5. Gebührenfestlegung für Unterschriftsbeglaubigung und beglaubigte Kopie

78

Antragsteller Leiter Gemeindekanzlei

Bericht

Basierend auf dem Bericht und Antrag der Regierung (Nr. 113/2014) hat der Landtag das Gesetz über die Vermittlerämter (LGBl. 1916/3) per 1. Juli 2015 aufgehoben und das Gemeindegesezt (LGBl. 2015/32) abgeändert.

Die Regierung hat mit dem Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungsordnung (LGBl. 2015/36) festgelegt, dass ab 1. Juli 2015 zwei von der Gemeinde dazu ermächtigte Gemeindebedienstete Unterschriftsbeglaubigungen durchführen dürfen.

Inzwischen haben alle Gemeinderäte des Landes je zwei Gemeindeangestellte ermächtigt, ab dem 1. Juli 2015 Unterschriften zu beglaubigen. Das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, hat die Gemeindeangestellten am 28. Mai 2015 im Rahmen einer Schulung instruiert. Die für die Beglaubigung nötigen Stempel sowie Etiketten sind bestellt und werden an der Schulung verteilt.

Die Regierung legt grossen Wert auf eine einheitliche Praxis auf Landes- und Gemeindeebene, insbesondere bei der Gebührenerhebung.

Die Gebühren wurden in der Vorsteherkonferenz vom 29. Januar 2015 vorbesprochen. Gemäss Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003/67) erhebt das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, folgende Gebühren:

- Beglaubigung einer Unterschrift	CHF	10.00
- Beglaubigung von Abschriften (Kopien), pro Seite	CHF	4.00

Anträge

1. Die Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift sei auf CHF 10.00 festzulegen.
2. Die Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften (Kopien) sei pro Seite auf CHF 4.00 festzulegen.
3. Die (Zusatz-) Gebühr für die Hausbesuche sei auf CHF 100.00 festzulegen.
4. Die vorstehenden Gebühren seien in das Gebührenreglement aufzunehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Gemeindeversammlungen, Gemeindeabstimmungen und -wahlen, Bürgerabstimmungen (Prüfen der Stimmregister, Ergebnisse, Rekurse und Beschwerden, Wahlkommission, Stimmzähler) 021

6. Festlegung des Termins für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission

79

Antragsteller Vorsteher

Bericht

Gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) ist innerhalb von 6 Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission zu wählen. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt vier Jahre.

Gemäss Punkt VII der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln besteht die Geschäftsprüfungskommission aus drei Mitgliedern.

Die Gemeindevorsteher haben sich anlässlich der Vorsteherkonferenz abgesprochen, dass die Wahl der Geschäftsprüfungskommission am 13. September 2015 stattfinden soll.

Terminplan (Eckdaten)

17. Juli 2015	Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr namhaft gemacht sein
20. Juli 2015	Sitzung Wahlkommission
Ab 20. Juli 2015	Kundmachung
12. August 2015	Auflage Stimmregister
13. August 2015	Auflage Stimmregister
14. August 2015	Auflage Stimmregister
24. August 2015	Versand Wahlunterlagen an Stimmberechtigte
28. August 2015	Spätester Termin Zustellung Stimmmaterial
28. August 2015	Kundmachung Wahlvorschläge

Erwägungen

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt sechs Wochen vor dem Wahltermin. Dieser Termin liegt ungünstig, weshalb die Parteien gebeten werden, die Wahlvorschläge bis zum 17. Juli 2015 einzureichen. Die Verantwortlichen der Parteien sind bereits im März über den ungefähren Abstimmungstermin informiert worden und sie wurden gebeten, geeignete Kandidaten zu suchen.

Antrag

Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission sei am 13. September 2015 durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, Reorganisation, Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen, Stellenbeschreibungen

041

7. Konstituierung des Gemeinderates: Bestellung von Kommissionen

80

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Nachfolgende Kommissionen können definitiv bestellt werden:

Stimmzähler (gesetzliche Kommission)

Karl Heinz Risch, Silligatter 15, Eschen (DU)

Pius Hasler, Keltenstrasse 10, Nendeln (VU)

Cornelia Potetz, St. Luzi-Strasse 47, Eschen (VU)

Sebastian Sele, Silligatter 44, Eschen (FL)

Johannes Allgäuer, Castellstrasse 28, Nendeln (FBP)

Ulrike Eigenmann, Churer Strasse 60, Nendeln (FBP)

Ersatzmitglieder

Carmen Gstöhl, Sagenstrasse 34, Eschen (VU)

Philipp Schächle, Mangabündt 4, Eschen (FBP)

Ilse Frommelt-Wohlwend, Churer Strasse 54, Nendeln (DU)

Administrative Unterstützung / Protokolle: Gemeindeganzlei

Kommission für Familien und Jugend

Tino Quaderer, Gemeinderat, Vorsitz

Annette Hoop (Schulsekretärin)

Tanja Plüss, Meder 4, Nendeln

Ivonne Weissenhofer, Aspen 31, Eschen

Andreas Batliner-Caderas, Aspen 45, Eschen

Irene Schurte, Personalleiterin

Bettina Schwung, Jugendarbeit

Aktuarin: Irene Schurte

Schätzungskommission Kostenverteiler (gesetzliche Kommission)

Mario Hundertpfund, Gemeinderat, Vorsitz

Reto Meier, Hub 42, Eschen

Markus Schächle, Mangabündt 4, Eschen

Norbert Goop, Stieg 19, Eschen

Siegfried Risch, Leiter Bauwesen

Sport- und Freizeitkommission

Hanno Hasler, Gemeinderat, Vorsitz

Johannes Zimmermann, Grossfeld 25, Eschen

Günther Wohlwend, Wiesenstr. 19, Nendeln

Mehmet Koc, Essanestrasse 55, Eschen

Aktuarin: Jacqueline Schättin

Senioren- und Gesundheitskommission

Fredy Allgäuer, Gemeinderat, Vorsitz

Renate Marxer, In der Halde 10, Eschen

Heike Vogt, Bahngasse 18, Nendeln

Ines Hoop, Im Böschfeld 8, Eschen

Monika Mandel, Hinterdorf 31, Eschen

Manuela Nägele, Koordinationsstelle Alter & Gesundheit

Aktuarin: Manuela Nägele, Koordinationsstelle Alter & Gesundheit

Gemeindegemeinderat

Gerhard Gerner, Gemeinderat, Vorsitz

Pfarrer Christian Voshenrich (von Amtes wegen)

Rainer Batliner, Dr. Josef Hoop-Strasse 4, Eschen

Priska Marxer, Schulstrasse 41, Nendeln

Christine Reiff, EVE

Schulleiter Daniel Ritter oder Schulleiter-Stv. Ariane Marxer

Aktuar: Rainer Batliner

Antrag

Der Kommissionsbestellung sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen 602

Natur- und Landschaftsschutz 173

8. Eingriff in Natur und Landschaft: Bewilligung für die WLU Verbundleitung Schaan – Nendeln

81

Antragsteller Abt. Bauwesen

Bericht

Die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland plant zur besseren Versorgungssicherheit ihres Versorgungsgebietes eine Zweitleitung zwischen der Gemeinde Schaan und ihrem Wasserleitungsnetz. Eine bereits bestehende Leitung verläuft entlang der Benderer Strasse / Schaaner Strasse. Die neue Verbundleitung soll zwischen Schaan und Nendeln erstellt werden. Die Gesamtlänge der neu zu erstellenden Verbundleitung beträgt ca. 2 km. Die Baustelle wird in fünf Etappen aufgeteilt. Dabei werden 4 Etappen mittels Horizontalspülbohrung und eine Etappe im herkömmlichen Bauverfahren ausgeführt. Die Etappierungen beginnen bei der Feldkircherstrasse in Schaan auf Höhe der Hilti AG und enden ca. 65 m südlich der Kreuzung Sagastrasse/Schwemmegass. Bei der gewählten Linienführung durchquert die Leitung beinahe auf der gesamten Länge diffiziles Gebiet, das im Landesrichtplan betreffend die landwirtschaftlich genutzten Flächen den Kategorien „Vorrangfläche Moorboden“ bzw. „Vorrangfläche Mischfläche“ zugeordnet ist. Zudem grenzen einige Installationsflächen an das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen-Äscher oder an besonders schützenswerte Magerstandorte.

Die geplante Wasserverbundleitung zwischen Nendeln und Schaan stellt gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. c) sowie Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser bedarf nach Art. 13 Abs. 2 des NSchG der Bewilligung der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung.

Das Amt für Umwelt hat zum Gesuch an seiner Sitzung vom 26. Mai 2015 folgenden Entscheid mit Auflagen gefällt:

1. Der Projektperimeter tangiert die Zonen Übriges Gemeindegebiet und Landwirtschaftszone sowie die Gemeinden Schaan, Planken und Eschen-Nendeln. Die Bauarbeiten finden daher ausserhalb der Bauzone statt.
2. Die geplante Verbundleitung mit deren Installationsflächen und Bohrgruben stellt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.
3. Die geplante Verbundleitung dient der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser und stellt damit ein hohes öffentliches Interesse dar. Der Bedürfnisnachweis für den Bau der Verbundleitung ist damit erbracht.
4. Der Verlauf der Verbundleitung ist durch die Endpunkte der bestehenden Wasserleitungen in Schaan und Nendeln gegeben und wurde so gewählt, dass die Leitung ausserhalb des Naturschutzgebietes Schwabbrünnen-Äscher zu liegen kommt. Die Standortgebundenheit für die Linienführung ist somit nachgewiesen.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.
6. Die Verbundleitung quert in ihrem Verlauf unterirdisch mehrere Hecken, Windschutz und Ufergehölze, wodurch deren Wurzelwerk geschädigt werden könnte. Hecken, Windschutz- und Ufergehölze sind wichtige Vernetzungselemente in der Landschaft und daher durch Art. 5 und 6 NSchG besonders geschützt. Diese sind ungeschmälert zu erhalten. Davon abgewichen darf nur werden, wenn ein übergeordnetes Interesse dies erfordert und keine anderen Lösungen möglich sind. In diesen Fällen sind Ausgleichsmassnahmen oder Ersatzmassnahmen zu leisten.
7. Wie unter Punkt 3 ausgeführt, handelt es sich bei der Erstellung der Leitung um ein übergeordnetes Interesse. Eine Linienführung, welche die beiden Endpunkte der Leitungen erreicht und keine Hecken oder Gehölze quert, gibt es in diesem strukturreichen Gebiet keine. Daher kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden. Im Falle von Gehölzverlusten sind nach Abschluss der Arbeiten jedoch gleichwertige Ersatzgehölze zu pflanzen.
8. Da mit den im Spruch genannten Auflagen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange von Natur- und Landschaftsschutz bei der Abwägung aller Anforderungen (Bedürfnis und Standortgebundenheit des Eingriffs sind erbracht) nicht überwiegen, kann dem Eingriff gemäss Art. 13 Abs. 1 NSchG zugestimmt werden.
9. Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 18. Juni 2013 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2013 Nr. 225, beim Amt für Umwelt.
10. Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne von Art. 13 Abs. 2 NSchG (Bewilligung nach Rücksprache) unter Auflagen für die Bewilligung des Eingriffs aus:

Rechtliches

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG, LGBl. 1996 Nr. 117):

Eingriffe in Natur und Landschaft

Art. 12

Eingriffe

¹⁾ Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

²⁾ Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten insbesondere folgende Massnahmen ausserhalb des Baugebietes:

- a) der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bestandteilen davon;
- b) Abgrabungen, Aufschüttungen von Materialdepots, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen;
- c) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen, Strassen und Wegen sowie von Werbeanlagen;
- d) die Errichtung von Zwischendeponien und die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Abstell-, Ausstellungs- oder Zeltflächen;

- e) die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, Altmaterial und Maschinen;
- f) die Errichtung oder Änderung von Freileitungen;
- g) die Entwässerung und Ackerlegung von Mooren, Rieden und Sümpfen.

³⁾ Als Eingriffe in Natur- und Landschaft gelten ebenso Nutzungen von Inventarobjekten, die über die bisherige Nutzung hinausgehen sowie zu deren Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung und Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können.

Art. 13

Bewilligung von Eingriffen

¹⁾ Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

²⁾ Eingriffe gemäss Art. 12 Abs. 2 bedürfen der Bewilligung der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung.

³⁾ Eingriffe gemäss Art. 12 Abs. 3 bedürfen der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde.

Erwägungen

Die vorliegende Beurteilung und die Auflagen des Amtes für Umwelt werden unterstützt.

Anträge

1. Der Eingriff in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Wasserverbundleitung zwischen Schaan und Nendeln gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 des NSchG sei ohne eigene Auflagen zu bewilligen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zu unterstützen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Spezialbauordnungen, Überbauungen

612.3

9. Überbauungsplan St. Martins-Ring: Genehmigung

82

Antragsteller

Ortsplanungskommission
Leiter Bauwesen

Bericht

Ausgangslage

Anfangs 2014 richteten die Schafhauser Architekten eine Voranfrage betreffend einer Überbauung auf der Parzelle Nr. 155 zur Stellungnahme an die Gemeinde Eschen-Nendeln. Die Parzelle Nr. 155 liegt gemäss geltendem Zonenplan in der Kernzone. In der Kernzone richten sich die Nutzungs- und Baumasse gemäss Art. 20 der Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln nach dem Richtplan, Überbauungsplan/Gestaltungsplan und Spezialvorschriften.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln beschloss, gestützt auf Art. 21 des Baugesetzes (BauG) die Erarbeitung eines Überbauungsplans für die Parzellen Nrn. 155, 156 und 165. Dieses Areal bildet den Abschluss der Dienstleistungsmeile St. Luzi-Strasse, welche im Gemeinderichtplan verankert ist. Auf Parzelle Nr. 165 ist derzeit kein Bauvorhaben geplant.

Gebiet St. Martins-Ring

Das Gebiet im Überbauungsplanperimeter liegt im Dorfkern von Eschen, in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Kirche, Schule, dem sich in Realisierung befindlichen Haus der Gesundheit, Geschäfte und Büros an der St. Luzi-Strasse). Der Überbauungsplanperimeter umfasst drei Parzellen in der Kernzone und schliesst an einen bereits existierenden Überbauungsplan an (Überbauungsplan St. Luzi-Strasse).

Die Dienstleistungsmeile St. Luzi-Strasse endet heute im Wesentlichen beim Ländle-Markt. Künftig ist ein verstärkter Einbezug des St. Martins-Ring bis zur Einmündung Haldengasse / Simsgasse vorgesehen, unter Integration des öffentlichen Parks / Grünraumes St. Martins-Platz auf der Parzelle Nr. 156 (Eigentum der Gemeinde). Die Parzelle ist gemäss der Potentialstudie „Öffentliche Plätze im Dorfkern Eschen“ neben dem Dorfplatz und dem Grossen Britschen ein wichtiger öffentlicher Raum im Kern Eschen und wird regelmässig als Standort für Festzelte genutzt. Das Gebiet befindet sich an einer Landstrasse (St. Martins-Ring).

Auf der Nordseite wird das Areal durch die Haldengasse und den St. Martins-Ring begrenzt. Das Gelände steigt gegen Norden an. Aus Blickrichtung Norden (Alemannenstrasse / St. Martins-Ring) kommt insbesondere dem Gebäude auf Parzelle Nr. 155 eine städtebaulich tragende Rolle zu.

Ortsbauliche Begründung

Mit dem Überbauungsplan kann unter Einhaltung der zonengemässen Nutzungsart von der Regelbauweise abgewichen werden, wenn dadurch gesamthaft ein ortsbaulich und architektonisch besseres Ergebnis verwirklicht wird und dies im öffentlichen Interesse liegt (Art. 22 Abs. 4 BauG). Als ortsbauliche Begründung werden folgende Punkte angeführt:

- Durch den Erlass eines Überbauungsplans kann das Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden erreicht werden (verdichtete Bauweise; Art. 1 Bauordnung). Durch die Möglichkeit, unter Einhaltung der zonenrechtlichen Nutzung vom Zonenplan abzuweichen, wenn dies ortsbaulich begründet und im öffentlichen Interesse ist und die Nachbarinteressen nicht übermässig beeinträchtigt werden (Art. 25 Abs. 2 BauG), kann das Ziel der haushälterischen Bodennutzung noch besser erreicht werden.
- Aus ortsbaulicher Sicht ist dem Standort aufgrund der Lage (Abschluss der Kernzone, Platzbildung bei der Einmündung der Haldengasse / Simsgasse in den St. Martins-Ring) besondere Beachtung zu schenken und eine harmonisch eingebettete Überbauung einer Bebauung in Regelbauweise vorzuziehen.
- Durch den Erlass eines Überbauungsplans kann das Projekt stärker auf die ortsbaulichen Gegebenheiten eingehen und die Bauten fügen sich besonders gut ins Ortsbild ein.

- Durch die Ausgestaltung des Erdgeschosses des Gebäudes auf Parzelle Nr. 155 als Dienstleistungsnutzung kann der Zielsetzung der Dienstleistungsmeile St. Luzi-Strasse / St. Martins-Ring gemäss Gemeinderichtplan entsprochen werden. Die Dienstleistungsnutzung in Kombination mit der Platzbildung kann zur Belebung des Dorfkerns Eschen beitragen.
- Die Ausgestaltung des St. Martins-Platzes als grüner Platz (gemäss der Potenzialstudie Öffentliche Plätze) wird planerisch gesichert, auch wenn das Gebiet in der Kernzone verbleibt. Der St. Martins-Platz bleibt öffentlich zugänglich und wird neu gestaltet. Die planerisch gesicherte Aufwertung stellt einen Mehrwert für die Bewohner des Quartiers, resp. die Besucher des Dorfkerns Eschen dar.
- Im Rahmen des Überbauungsplans kann die verkehrsmässige Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr, den Langsamverkehr und soweit nötig und zweckmässig für den öffentlichen Verkehr geregelt werden. Durch die zentrale Parkierung in den Tiefgaragen kann eine bodensparende, attraktive und sichere Erschliessung realisiert werden. Durch die konzentrierte Zu- und Ausfahrt in die Tiefgarage entstehen Vorteile für die Gesamtüberbauung und insbesondere für den Aussenraum.
- Die Verbindung mit öffentlichem Fusswegrecht zwischen St. Martins-Ring und Eugen Schafhauser-Strasse stellt die Durchlässigkeit des Quartiers für Fussgänger sicher.

Ausgewählte planungsrechtliche Vorgaben des übergeordneten Rechts

Der Überbauungsplan St. Martins-Ring wird gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. q) und Art. 21 ff BauG erlassen. Er bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Stellen des Landes (Regierung oder bevollmächtigte Amtsstelle, Art. 28 BauG).

Art. 2 Abs. 1 lit. q) BauG definiert den Überbauungsplan als grundeigentümergebundenen Plan, der für ein bestimmtes Gemeindegebiet die zulässige Bauweise festlegt. Der Überbauungsplan ergänzt zusammen mit speziellen Vorschriften die Bauordnung mit Zonenplan. In Art. 26 ff BauG sind die Bestimmungen zum Erlass und zur Wirkung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen festgehalten. Ergänzende Vorschriften finden sich in Art. 12 ff Bauverordnung (BauV).

In der Bauordnung werden in Art. 1 die Grundsätze definiert (u.a. haushälterische Bodennutzung). Die Bestimmungen zur Kernzone sind in Art. 7 der BauO festgehalten.

Das Land Liechtenstein stellt eine Wegleitung „Überbauungsplan | Gestaltungsplan nach neuem BauG (LGBl. 2009, Nr. 44)“ zur Verfügung. Darin werden Vorgaben und Empfehlungen zu Inhalt und Struktur von Überbauungs- und Gestaltungsplänen gemacht. Der Überbauungsplan St. Martins-Ring wurde gemäss den Empfehlungen der Wegleitung strukturiert.

Bestandteile

Der Planungsbericht sowie die Sonderbauvorschriften mit Überbauungsplan Mst. 1:250 sind integrierender Bestandteil dieses Antrages.

Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung des Planungsberichtes sowie der Sonderbauvorschriften mit Überbauungsplan durch den Gemeinderat findet die öffentlich Planaufgabe unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen statt.

Vorbehaltlich von Einsprache und deren Abhandlung wird der Überbauungsplan zur Genehmigung dem Amt für Bau und Infrastruktur vorgelegt. Der Genehmigungsbeschluss wird von der Gemeinde kundgemacht und tritt damit in Kraft.

Antrag

Der Überbauungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften mit Planungsbericht sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gebäude- und Bodenauslösungen, vorsorglicher Bodenerwerb

615

10. Bodenauslösung Parzelle Nr. 1610

83

Antragsteller Leiter Gemeindekanzlei

Bericht

Die Parzelle 1611 (ehemalige Grabenparzelle) weist eine Breite von ca. 3.00 m auf. Für die Erschliessung, speziell der rückwärtigen Parzellen, soll eine Mindestbreite von 4.00m angestrebt werden. Die Breite wurde 1993 im Zusammenhang mit dem Baugesuch auf der Parzelle Nr. 1612 festgelegt. Die Parzelle 1612 hatte damals ebenfalls zum amtlichen Schätzwert 5.8 Klafter zugunsten der Strassenparzelle Nr. 1611 abgegeben. Im Sinne der Gleichbehandlung wird auf derselben Grundlage eine Fläche von 6.1 Klafter für die Strassenparzelle 1611 erworben.

Die heutige Eigentümerin ist mit der Abtretung der 22 m² zum amtlichen Schätzwert einverstanden. Die Kosten der Eigentumsübertragung gehen zu Lasten der Gemeinde Eschen-Nendeln. Eine allfällige Grundstückgewinnsteuer ist von der Verkäuferin zu tragen.

Mit der Grundstückschätzung Nr. P8759 vom 29. April 2015 wird der amtliche Schätzwert auf CHF 15'900.00 festgelegt.

Budget

Im Konto Nr. 620.501.01 ist ein Betrag von CHF 20'000.00 für Bodenerwerbe für Strassenbauten vorgesehen.

Anträge

1. Der Kauf von 22 m² ab der Parzelle Nr. 1610 für CHF 15'900.00 sei zu genehmigen.
2. Es sei ein Nachtragskredit von CHF 21'000.00 im Konto Nr. 620.501.01 zu sprechen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc. 621

11. Haus der Gesundheit: An- und Umbau / Arbeitsvergaben

84

Antragsteller Baukommission Haus der Gesundheit
Leiter Hochbau

Bericht

Alle notwendigen Ausschreibungen erfolgten gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Deckenbekleidungen aus Metall, Bodenbeläge aus Holz, Baureinigung, Bodenbeläge aus Textil, Innere Malerarbeiten, Leuchten und Lampen, Schliessanlage, Plattenbeläge und allg. Metallbauarbeiten erfolgten im Verhandlungsverfahren. Die Schreiner- und Umgebungsarbeiten erfolgten im offenen Verfahren mit Publikation.

Deckenbekleidungen aus Metall

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Wowa Deckenmontagen AG, Vaduz, mit dem Offertpreis von CHF 17'362.65 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Bodenbeläge aus Holz

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Parkettatelier AG, Eschen, mit dem Offertpreis von CHF 104'162.75 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Baureinigung

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Buntag AG, Ruggell, mit dem Offertpreis von CHF 23'224.15 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Bodenbeläge aus Textil

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Heeb Wohnambiente AG, Eschen, mit dem Offertpreis von CHF 6'784.35 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Innere Malerarbeiten

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Gstöhl AG, Eschen, mit dem Offertpreis von CHF 60'006.10 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Leuchten und Lampen

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Ender Elektrik AG, Ruggell, mit dem Offertpreis von CHF 110'619.90 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Schliessanlage

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Oehri Eisenwaren AG, Vaduz, mit dem Offertpreis von CHF 26'378.35 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Plattenbeläge

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Plättli Goop AG, Schellenberg, mit dem Offertpreis von CHF 118'595.65 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Allg. Metallbauarbeiten

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma G. + H. Marxer AG, Nendeln, mit dem Offertpreis von CHF 76'755.45 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Schreinerarbeiten

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Schreinerei Othmar Oehri AG, Eschen, mit dem Offertpreis von CHF 220'346.15 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Umgebungsarbeiten

Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Wilhelm Büchel AG, Gamprin-Bendern, mit dem Offertpreis von CHF 144'848.65 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Auftragserweiterungen

Im Rahmen der Projektentwicklung sind folgende Auftragserweiterungen zu vergeben:

- Zusatzaufwendungen für Betonrandabschlüsse, Firma Wilhelm Büchel AG, Gamprin-Bendern, CHF 14'599.15 inkl. MwSt.
- Zusatzaufwendungen für Innere Gipserarbeiten (abgehängte Gipskartondecken), Firma Roman Hermann AG, Schaan, CHF 36'643.65 inkl. MwSt.
- Zusatzaufwendungen für Verkleidungselemente über der Tiefgarageneinfahrt, Firma Lippuner EMT AG, Grabs, CHF 9'727.00 inkl. MwSt.
- Zusatzaufwendungen für Schiebetüranlage im EG Treppenhaus, Firma ATEC Metallbau, Staad, CHF 22'152.95 inkl. MwSt.

Alle Auftragserweiterungen sind in den Reserven des bewilligten Budgets abgedeckt.

Budget

Im Kostenvoranschlag wurden für die Arbeitsgattungen; Deckenbekleidungen aus Metall CHF 15'000.00, Bodenbeläge aus Holz CHF 75'000.00, Schreinerarbeiten CHF 182'300.00, Baureinigung CHF 22'000.00, Bodenbeläge aus Textil CHF 5'500.00, Innere Malerarbeiten CHF 98'000.00, Leuchten und Lampen CHF 100'000.00, Schliessanlage CHF 25'500.00, Plattenbeläge CHF 109'000.00, Allg. Metallbauarbeiten CHF 45'500.00 und Umgebungsarbeiten CHF 250'000.00, alle inkl. MwSt., vorgesehen.

Die eingegangenen Offertpreise liegen bei CHF 909'084.15, was einer Unterschreitung der Gesamtsumme von CHF 927'800.00 um CHF 18'715.85 entspricht.

Der Verpflichtungskredit beträgt CHF 7'570'000.00. Gemäss heutigem Wissensstand kann das Projekt mit ca. CHF 7,33 Mio. abgerechnet werden. In diesem Betrag sind auch die vorstehenden Auftragserweiterungen abgedeckt.

Erwägungen

Nebst diesen Arbeitsvergaben kommen noch ein paar kleinere Arbeitsvergaben in den Gemeinderat. Ziel ist es, im November 2015 das Erdgeschoss zu eröffnen. Erste Wohnungen sollten per Ende November bezugsbereit sein. Noch ist eine Dienstleistungsfläche von 120 m² zu vermieten. Für die Wohnungen besteht eine Liste mit Interessenten. Hier wird die beauftragte Immobilienfirma mit diesen Personen in den nächsten Wochen Vertragsabschlüsse anstreben.

Anträge

1. Die Arbeiten für die Deckenbekleidung aus Metall seien an die Firma Wowa Deckenmontagen AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 17'362.65 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Arbeiten für die Bodenbeläge aus Holz seien an die Firma Parkettatelier AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 104'162.75 inkl. MwSt. zu vergeben.
3. Die Arbeiten für die Baureinigung seien an die Firma Buntag AG, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 23'224.15 inkl. MwSt. zu vergeben.
4. Die Arbeiten für die Bodenbeläge aus Textil seien an die Firma Heeb Wohnambiente AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 6'784.35 inkl. MwSt. zu vergeben.
5. Die Inneren Malerarbeiten seien an die Firma Gstöhl AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 60'006.10 inkl. MwSt. zu vergeben.
6. Die Arbeiten für die Leuchten und Lampen seien an die Firma Ender Elektrik AG, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 110'619.90 inkl. MwSt. zu vergeben.
7. Die Arbeiten für die Schliessanlage seien an die Firma Oehri Eisenwaren AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 26'378.35 inkl. MwSt. zu vergeben.
8. Die Arbeiten für die Plattenbeläge seien an die Firma Plättli Goop AG, Schellenberg, zum Offertpreis von CHF 118'595.65 inkl. MwSt. zu vergeben.
9. Die Allg. Metallbauarbeiten seien an die Firma G. + H. Marxer AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 76'755.45 inkl. MwSt. zu vergeben.
10. Die Schreinerarbeiten seien an die Firma Schreinerei Othmar Oehri AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 220'346.15 inkl. MwSt. zu vergeben.
11. Die Umgebungsarbeiten seien an die Firma Wilhelm Büchel AG, Gamprin-Bendern, zum Offertpreis von CHF 144'848.65 inkl. MwSt. zu vergeben.
12. Die Zusatzaufwendungen für die Betonrandabschlüsse seien an die Firma Wilhelm Büchel AG, Gamprin-Bendern, zum Offertpreis von CHF 14'599.15 inkl. MwSt. zu vergeben.
13. Die Zusatzaufwendungen für die Inneren Gipsarbeiten seien an die Firma Roman Hermann AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 36'643.65 inkl. MwSt. zu vergeben.
14. Die Zusatzaufwendungen für die Verkleidungselemente über der Tiefgarageneinfahrt seien an die Firma Lippuner EMT, Grabs, zum Offertpreis von CHF 9'727.00 inkl. MwSt. zu vergeben.
15. Die Zusatzaufwendungen für die Schiebetüranlage im EG Treppenhaus seien an die Firma ATEC Metallbau, Staad, zum Offertpreis von CHF 22'152.95 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.
7. Der Antrag 7 wird einstimmig angenommen.
8. Der Antrag 8 wird einstimmig angenommen.
9. Der Antrag 9 wird einstimmig angenommen.
10. Der Antrag 10 wird einstimmig angenommen.
11. Der Antrag 11 wird einstimmig angenommen.
12. Der Antrag 12 wird einstimmig angenommen.
13. Der Antrag 13 wird einstimmig angenommen.
14. Der Antrag 14 wird einstimmig angenommen.
15. Der Antrag 15 wird einstimmig angenommen.

12. Dorfplatz Eschen: Reparatur der Grossschirme

85

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

Im Jahr 2003 wurden im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dorfplatzes Eschen 6 Grossschirme angeschafft. Die Schirme werden im Frühling aufgestellt, im Herbst demontiert und über den Winter eingelagert.

Beim Aufstellen der Schirme in diesem Frühling wurde festgestellt, dass sich die Schirme in sehr schlechtem Zustand befinden. Die Nähte des Stoffes sind teilweise gerissen und der Stoff brüchig. Die Abdeckkappen in der Mitte der Schirme sind teilweise defekt. Ebenso die integrierte Beleuchtung.

Bei einem Augenschein mit Fachleuten empfehlen diese, den Stoff der Schirme zu ersetzen und die Beleuchtung zu reparieren.

Kosten

Es wurden drei Offerten für den Ersatz des Stoffes und die Reparatur der 6 Grossschirme eingeholt:

Büchel Sonnenschutz AG, Balzers	CHF	25'904.10
Triet Storen AG, Buchs	CHF	28'476.35
Sprenger AG, Gamprin-Bendern	CHF	33'106.95

Die Beträge verstehen sich inklusive MwSt.

Budget

Im Budget 2015 ist für diese Arbeiten kein Betrag vorgesehen.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die Reparatur der Schirme im Jahr 2016 durchgeführt werden soll, bevor diese wieder im Frühling aufgestellt werden. Deshalb wird der Antrag gestellt, dass der Posten in das Budget 2016 aufgenommen wird.

Anträge

1. Der Betrag von CHF 26'000.00 sei in das Budget 2016 aufzunehmen.
2. Die Reparatur sei im Frühling 2016 auszuführen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

13. Gemeindehaus Eschen: Ersatz Wassererwärmer

86

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

Das Gemeindehaus wird mit einem Gaskessel (Jahrgang 1988) mit ca. 105 kW Leistung und einem Ölkessel (Jahrgang 1997) mit ca. 300 kW Leistung beheizt. Der Gaskessel ist mit einem integrierten Wassererwärmer (Boiler) ausgestattet. Mit diesem wird das Warmwasser für den Dorfsaal erzeugt. Normalerweise wird das Gemeindehaus mit dem Gaskessel beheizt. Bei extrem tiefen Aussentemperaturen ist die Leistung des Gaskessels zu gering, um den anfallenden Wärmebedarf zu decken. In diesem Fall wird der Ölkessel dazugeschaltet.

Ende Mai 2015 wurde beim Gaskessel ein Wasseraustritt durch den Hauswart festgestellt. Bei genauer Abklärung wurde festgestellt, dass der Kessel ein Leck aufweist. Der Gaskessel musste abgestellt werden und es wurde auf den Ölkessel umgestellt. Das bedeutet aber, dass im Moment kein Warmwasser produziert wird, da der Ölkessel nicht an den Wassererwärmer beim Gaskessel angeschlossen ist und auch nicht angeschlossen werden kann.

Mit dem Hersteller des Kessels wurde eine Möglichkeit gesucht, das Leck zu schliessen. Gemäss Hersteller kann das Leck nicht geschweisst werden, da die Substanz des Kessels im Allgemeinen zu schlecht ist. Zudem wurde in der Vergangenheit schon einmal ein Leck zugeschweisst.

Gemäss Heizungsplaner kommt man nicht um den Ersatz des Gaskessels und des Wassererwärmers herum. Allerdings empfiehlt er einen freistehenden Wassererwärmer. Dieser kann dann an mehrere Wärmeerzeuger angeschlossen werden.

Kosten

Die Kosten für den Ersatz des Wassererwärmers belaufen sich auf CHF 7'187.15 inkl. MwSt.

Budget

Im Budget 2015 ist kein Betrag für den Ersatz des Wassererwärmers vorgesehen. Aus diesem Grund ist ein Nachtragskredit von CHF 7'187.15 inkl. MwSt. notwendig.

Erwägungen des Antragstellers

Der Ersatz des Wassererwärmers sollte so rasch als möglich erfolgen, damit der Gemeindesaal wieder mit Warmwasser versorgt wird. Ob der defekte Gaskessel wieder durch einen Gaskessel oder durch einen alternativen Wärmeerzeuger ersetzt werden soll, muss noch abgeklärt werden.

Da ein Wärmeerzeuger des Gemeindehauses nun ersetzt werden muss und der zweite auch schon 18 Jahre alt ist, bietet sich die Gelegenheit, die Wärmeversorgung des Gemeindehauses und der Zentrumsbauten von Eschen eingehend zu studieren. Es soll ein Konzept erstellt werden, welches dann ordentlich für das Jahr 2016 budgetiert werden kann.

Anträge

1. Die Arbeiten für den Ersatz des Wassererwärmers sei an die Firma Batliner Thomas Anstalt, Eschen, zum Offertpreis von CHF 7'187.15 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Der notwendige Nachtragskredit für das Budget 2015, Konto Nr. 090.314.03, in der Höhe von CHF 7'187.15 sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.